

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: G-30-93/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 15.05.2025

Version: 2

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: Grundschule Golzow Erweiterung (GSGE) – Aufhebung der Beschlüsse G-30-33/24 und G-30-66/24 zu Ausschreibungs- und Auftragsermächtigung Interimsschulgebäude

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung € Objektbezogene Einnahmen: €Eigenanteil: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
OEA	1	27.05.2025	5	5			empfohlen mit Änderungen
GV	2	24.06.2025					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: G-30-93/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt die Aufhebung der folgenden Beschlüsse:

- a) G-30-33/24 – Grundschule Golzow Erweiterung (GSGE) – Ausschreibungs- und Auftragsermächtigung Interimsschulgebäude
- b) G-30-66/24 – Grundschule Golzow Erweiterung (GSGE) – Bestätigung der Ausschreibungs- und Auftragsermächtigung zur Miete eines Interimsschulgebäudes (Ergänzung zum Beschluss G-30-33/24)

Die Ermächtigung des Amtsdirektors zur Auftragsvergabe für die Bau- und Mietleistungen wird aufgehoben. Die bereits erbrachten Planungsleistungen für ein Interimsschulgebäude werden beendet und schlussgerechnet. Der Bauantrag und weitere erteilte Aufträge, die dafür erforderlich waren, werden zurückgezogen, bzw. abgeschlossen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Mit Beschluss G-30-33/24 und G-30-66/24 wurde festgelegt, dass ein Interimsgebäude aus Raumcontainermodulen gemietet und errichtet werden soll. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme haben sich wichtige Schätzwerte die den Bedarf dafür begründeten konkretisiert, sodass der Bedarf erneut dem Aufwand gegenübergestellt werden muss.

- a. Einschüler und Rücksteller bleiben unterhalb kritischem Maximalwert.
- b. Gesamtkosten für Errichtung und Miete der Containeranlage sind um ca. 100.000€ gestiegen (basiert auf Kostenaktualisierung und Ausschreibungsergebnissen)

Mehrkosten sind nur genehmigungsfähig, wenn diese durch einen konkreten Bedarf begründet werden. Da der Bedarf in diesem Fall sogar gesunken ist, ist die Maßnahmenumsetzung abubrechen und zu beenden. Erbrachte Leistungen sind zu begleichen und erfolgte Beauftragungen zu retournieren.

Der Raumbedarf kann durch das vorhandene Schulgebäude gedeckt werden, da die großen Klassenräume u. a. durch Mobiliar aufgeteilt und somit für den Unterricht sowie für das integrierte Tagesbetreuungsangebot doppelt genutzt werden können. Die Genehmigung dafür wurde Anfang diesen Jahres durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) erteilt. Hierfür wurde auch das Brandschutzkonzept geprüft, sodass alle Auflagen eingehalten werden können.

Hinweis der Verwaltung:

Die Punkte 2. - 4. aus der Version 1 der vorliegenden Beschlussvorlage G-30-92/25, welche im OEA am 27.05.2025 beraten wurde, werden in der nächsten Beratungsfolge gesondert behandelt. Mittlerweile haben sich neue Erkenntnisse abgezeichnet, welche eine entkoppelte Beschlussfassung erforderlich machen. Das weitere Vorgehen wurde in der Vorbereitung zur Gemeindevertretersitzung abgestimmt.